



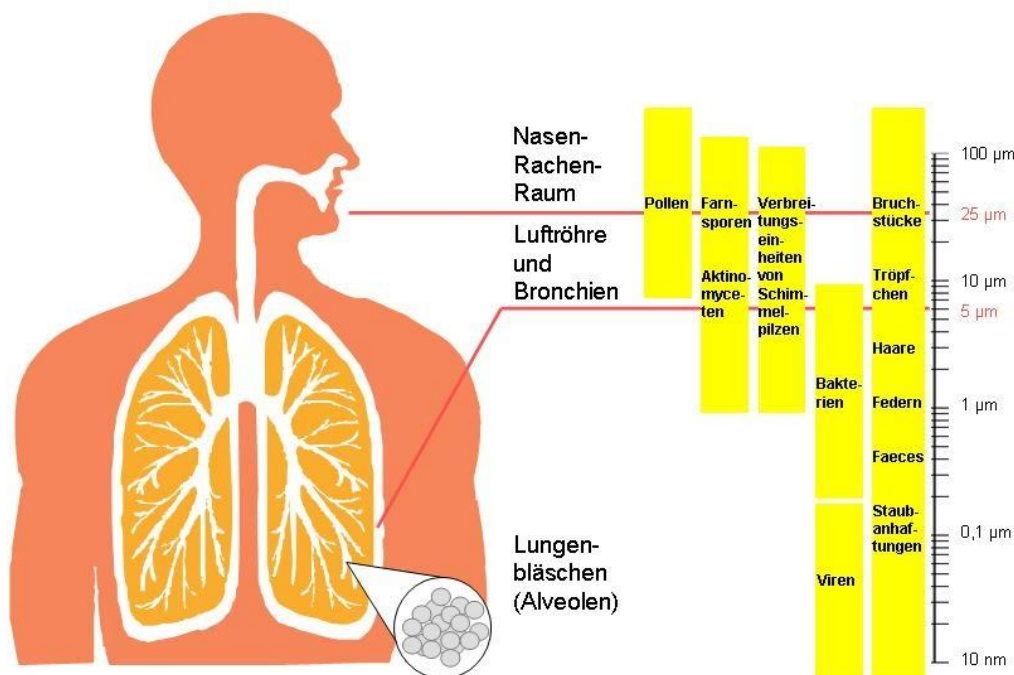
Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen

C.01.00


Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen

Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung

Von zahlreichen Bestandteilen von Pflanzen und Tieren (z. B. Haare, Borsten, Schuppen, Federn, Horn und Pollen) können sensibilisierende, toxische (giftige) bzw. irritative (reizende) Wirkungen ausgehen. Sensibilisierend, giftig und reizend sind Gefährlichkeitsmerkmale nach Gefahrstoffverordnung. Im Unterschied zu den biologischen Arbeitsstoffen nach Biostoffverordnung besitzen diese organischen Bestandteile keine infektiösen Wirkungen. Die organischen Stoffe können als lebendes oder totes Material vorliegen. Da diese Stoffe in der Regel einatembar sind, können sie zu schweren Erkrankungen der Atemwege (z. B. Vogelzüchterlunge) führen.



Querschnitt durch die Atemwege des Menschen mit Größenangaben zu biologischen Arbeitsstoffen und weiteren organischen Stoffen


	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.00
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung		

Weitere organische Stoffe mit sensibilisierender, toxischer oder irritativer Wirkung:

Loseblatt	Gefährdungen durch weitere organische Stoffe	Sensibilisierende Wirkung		Toxische Wirkung	Irritative Wirkung
		auf die Atemwege	auf die Haut		
-	Tierstaub (Haare z. B. Rinderhaare, Borsten, Hautschuppen, Federn, Horn, Kot, Urin und Speichel von Tieren)	x		x	
-	tierische Proteine in Tierhaaren, Ausscheidungen von Tieren		x		
-	Bestandteile von Fischen, Schalen- und Krustentieren	x			
-	Bestandteile von Fischen und Krustentieren		x		
-	Getreide und Futtermittelstäube	x			
-	Futtermittelstäube			x	
-	Vorratsmilben- und Spinnmilbenhaltiger Staub	x			
C.01.06	Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners <i>(Thaumetopoea processionea)</i>	x	x	x	x
C.01.07	Insektengifte durch Stiche stechender Insekten (Bienen, Wespen, Hummeln, Hornissen)	x	x		
C.01.01	Pflanzensaft des Riesen-Bärenklaus <i>(Heracleum mantegazzianum)</i>			x*	
C.01.02	Pollen und Pflanzenteile der Beifußblättrigen Ambrosie <i>(Ambrosia artemisiifolia)</i>	x	x		
C.01.03	Pflanzenbestandteile mit möglicher sensibilisierender Wirkung	x	x		
C.01.04	Pflanzenbestandteile mit möglicher toxischer Wirkung			x	
C.01.05	Pflanzenbestandteile mit möglicher irritativer Wirkung				x

fett: Name Loseblatt

***:** phototoxisch

	<p>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p>C.01.00</p>
<p>Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>		
<p>Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung</p>		


Empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei Tätigkeiten mit weiteren organischen Stoffen mit sensibilisierender, toxischer oder irritativer Wirkung:



PSA bei Rinderallergie; LSV



PSA beim Kontrollgang im Masthähnchenstall; LSV

	<p>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p>C.01.00</p>
<p>Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>		
<p>Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung</p>		



Atemschutz beim Formschnitt in der Hauptblütezeit Mai; LSV




PSA beim Umgang mit dem Runzelblättrigen Schneeball; LSV

Weiterführende Informationen:

Broschüre „Staub“ (www.svlfg.de)

Musterbetriebsanweisung:

Die in betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall sowie zur Ersten Hilfe sind vom Arbeitgeber in einer Betriebsanweisung festzulegen. Je nach Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln von Musterbetriebsanweisungen den tatsächlichen

	<p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p align="center">C.01.00</p>
<p align="center">Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>		
<p>Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung</p>		

Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „Blanko-Vorlage – weitere organische Stoffe“ finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format. 